



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-17-9

= RSS-E 31/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED],
[REDACTED],

beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Das Unternehmen bzw. deren mitversicherte Tochterunternehmen betreibt Tankstellen samt Shops, Rasthäuser sowie einen Großhandel mit Mineralölprodukten.

Versichert ist unter anderem laut Polizze der Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Art 19 ARB) inklusive Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen“

Der Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ wurde nicht vereinbart.

Vereinbart wurden die ARB 2007, deren Artikel 19 auszugsweise lautet:

„Artikel 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens; (...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)

3.1.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar in Art. 25); (...)“

Am 1.7.2016 beschädigte ein LKW beim Rangieren eine Zapfsäule an der von der Antragstellerin betriebenen Tankstelle in [REDACTED].

Der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], beantragte die Rechtsschutzdeckung für die Durchsetzung der Schadenersatzforderung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung mit der Begründung ab, das konkrete Risiko sei nicht versichert, weil

es sich bei der beschädigten Zapfsäule um eine unbewegliche Sache handle, die aber kein Gebäude oder Gebäudeteil sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.3.2017. Die Zapfsäule sei vom Versicherungsschutz des Art 19 ARB umfasst.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 20.4.2017 wie folgt Stellung:

„ (...) Im Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich soll nach dem Polizzentext die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Beschädigung von betrieblich selbstgenutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen zusätzlich vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Für die Deckungsbeurteilung stellt sich für den Versicherer die Frage, ob es sich bei der Zapfsäule um ein Gebäude oder ein Gebäudeteil handelt.

Wir verstehen unter dem Begriff eines Gebäudeteils einen Gegenstand, der zur Herstellung des Gebäudes eingefügt oder aus baulichen Gründen mit dem Gebäude verbunden worden ist. Ein Teil eines Gebäudes ist etwa ein Seitentrakt.

Wir gehen daher nach dieser Definition nicht davon aus, dass es sich bei einer Zapfsäule um einen „Gebäudeteil“ handelt, sodass der Sachverhalt nicht unter das Risiko „Schadenersatz-Rechtsschutz inklusive Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen“ subsumierbar ist. Aus unserer Sicht ist dieser Sachverhalt dem Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete zuzuordnen.

Bei der Zapfsäule handelt es sich um eine mit dem Grundstück verbundene unbewegliche Sache. Der Schadenersatz-Rechtsschutz kommt hier nicht zur Anwendung. (...)“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin insoweit beizupflichten, dass unbewegliche Sachen nur dann mitversichert sind, wenn es sich um selbst genutzte Gebäude oder Gebäudeteile handelt. Der Wiedereinschluss für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen umfasst nach dem Wortlaut der Polizze nicht Beschädigungen anderer unbeweglicher Sachen, insbesondere der gesamten restlichen Liegenschaft.

Der Abgrenzungsausschluss nach Art. 19 Pkt. 3.1.5 ARB 2007 bezieht sich nur auf liegenschaftstypische Risiken. Er bezieht sich daher nicht auf Schäden, die das bewegliche Inventar des versicherten Objektes betreffen; diesbezügliche Ansprüche bleiben im Rahmen des Art. 19 versichert (vgl ARB 2007, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 181).

Daher ist zu prüfen, ob es sich bei der beschädigten Zapfsäule im konkreten Fall um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Sollte es sich bei der beschädigten Zapfsäule um eine unbewegliche Sache handeln, bestünde nach der Bedingungslage kein Versicherungsschutz, da nach der Aktenlage die Zapfsäule keine Verbindung mit einem auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude oder Gebäudeteil aufweist.

Gemäß § 297 ABGB gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erdmauer- niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löscheräte und dergleichen.

Im Ergebnis ist die Beantwortung der Frage davon abhängig, ob die Zapfsäule ohne Substanzverletzung von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann. Entscheidend ist hierfür die technische Möglichkeit der Ortsveränderung und nicht deren wirtschaftliche Tunlichkeit (vgl Helmich in Kletecka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 293 Rz 1).

Dies ist jedoch eine Beweisfrage, die nach der Verfahrensordnung von der Schlichtungskommission nicht als unbestritten der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden kann.

Für das Vorliegen des Deckungsausschlusses ist aber nach der Rechtsprechung der Versicherer beweispflichtig (vgl RS0107031).

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3 lit f zurückzuweisen, da der Streitgegenstand nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017